

unterliegen als die Umschließungen selbst, wenn sie für sich eingehen (Vorbem. Art. 27).

Bücher in Einbänden von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt mit oder ohne die beschriebenen Verzierungen unterliegen dem Zolle von 12 Milreis für 1 kg, in Einbänden von Seide, Samt, Komposition (massa) oder Holz dem von 5 Milreis und sie werden mit 50% des Wertes verzollt, wenn sie Verzierungen von Gold oder Silber aufweisen.

Gedruckte Noten (musicas impressas), broschiert, eingebunden oder lose, sind in der T.-Nr. 609 mit dem Zolle von 300 Reis für 1 kg aufgeführt; bei der Verbindung mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Gold oder Silber unterliegen sie wie alle hierher gehörigen Waren, bei denen diese Verbindung nicht berücksichtigt ist, dem Wertzolle von 50% (Anm. 73 zum Tarife).

Kalender in Buchform (almanaches) dürfen wie gedruckte Bücher zu behandeln sein.

Bei allen diesen Druckwerken bleiben im Sinne der Vorbem. Art. 9 Abweichungen, die ihr Wesen, ihre Beschaffenheit oder ihre Bestimmung nicht ändern, unberücksichtigt, so beigedruckte Illustrationen, angebundene leere Blätter usw., Verzierungen mit anderen Stoffen, als den mehrmals genannten feinen.

Gingegen müssen Einbände, Mappen und Futterale, in die Bücher und Musikalien lose eingelegt oder eingesteckt sind, nach ihrer Beschaffenheit für sich abgefertigt werden. Die Mappen (pastas) sind der T.-Nr. 614 unterstellt, die für die einfachen oder mit Leinen- und Baumwollzeug, Leder oder Wachstuch überzogenen einen Zoll von 2 Milreis und für die mit Seide oder Samt bekleideten einen Zoll von 9 Milreis für 1 kg aussetzt.

Die Einbanddecken (capas) gehören als nicht genannte Waren von Pappe (quaesquer outras obras de papelão, não classificadas) der T.-Nr. 615 an und zahlen 15% des Wertes. Die nicht überzogenen Pappfutterale werden vielleicht zollfrei gelassen, sie können aber auch mit den einfach gebundenen Büchern zum Satz von 300 Reis für 1 kg oder bei den höher tarifierten Büchern für sich als große Schachteln aus Pappe (bocetas ou caixas de papelão, grandes) nach T.-Nr. 600 zum Satz von 1 Milreis für 1 kg für sich abgefertigt werden.

Für die Albums für Zeichnungen, Photographien oder Briefmarken (albums para desenhos, photographias e para sellos, ist in der Nr. 599 dieselbe Einteilung wie bei den gedruckten Büchern vorgelesen. Die einfach gebundenen werden aber zum Satz von 3 Milreis für 1 kg verzollt, während für die übrigen sich die Sätze von 12 Milreis, 5 Milreis und 50% vom Werte wiederholen. Albums, die mit Bildern, Buntdrucken oder Photographien gefüllt oder beklebt sind, zahlen 30% Zuschlag zu den eben genannten Sätzen (also 3 Milreis 900, 15 Milreis 600, 6 Milreis 500 für 1 kg bzw. 65% vom Werte).

Dieselben Zollsätze gelten natürlich auch für die Postkarten-albums (albums para bilhetes postaes).

Bilderbücher sind im Tarife nicht genannt und werden deshalb wie andere Bücher bzw. wie Bilder vernommen werden, je nach dem Umfange und der Bedeutung der Bilder.

2. Gegenstände des Kunsthandels.

Bei den Bildern muß unterschieden werden zwischen den in der Nr. 604 genannten Bildern, Zeichnungen und Photographien (estampas, desenhos e photographias), die da »estampa« zunächst Trude und Stiche bedeutet, die mit der Hand gemalten Bilder nicht einschließt, zwischen den gedruckten oder lithographierten Arbeiten der Nr. 610 (obras impressas ou lithographadas), die die Trude für Geschäftszwecke umfaßt, und den in der Nr. 1046 genannten gemalten Bildern (quadros).

Die T.-Nr. 604 nennt zunächst die Trude, Zeichnungen und Photographien für das Studium der Anatomie, der Botanik oder anderer Wissenschaften, die Abbildungen von Instrumenten und Maschinen, die Vorlagen für Künste und Hand-

werk mit dem Zolle von 300 Reis für 1 kg, der auch gilt, wenn die Bilder usw. eingebunden oder broschiert sind. Der nächste Zollsatz ist für die Trude usw. für Anschläge, Plakate, Spielzeug (cartazes, annuncios, brinquedos) und ähnliche Zwecke mit 3 Milreis für 1 kg ausgesetzt, während für alle übrigen (quaesquer outros) mit Ausnahme der auf Gelatine, geöltem oder gelatinierten Papiere für Fensterscheiben gedruckten Bilder (para vidraças), deren Zoll 1 Milreis für 1 kg beträgt, der Zollsatz von 5 Milreis 600 für 1 kg vorgelesen ist.

In der Bemerkung 71 wird dann noch die Bestimmung getroffen, daß die Bilder usw., die mit illustrierten Zeitschriften eingehen, ebenso wie diese und daß die auf Pappe gezogenen Bilder (colladas em papelão) für Anschläge und Plakate mit einem Nachlasse von 30% der vorher genannten Sätze verzollt werden sollen.

Während in dieser Nummer die Zahl der verwendeten Farben gleichgültig ist, werden die gedruckten oder lithographierten Arbeiten, zu denen auch die Ansichtspostkarten gehören, der T.-Nr. 610 bei der Verwendung einer einzigen Farbe (de uma só cor) zum Satz von 4 Milreis und bei der von zwei und mehr Farben (de duas ou mais cores) zum Satz von 7 Milreis für 1 kg abgefertigt. Diese Sätze gelten sowohl für die zugeschnittenen (cortadas) Arbeiten, als auch für die in ganzen Bogen (em folhas), auf Karton jeder Art und Form, in losen, broschiertem und gebundenem Zustande. Für die auf Pappe geleimten Arbeiten ist wiederum eine Ermäßigung um 30% gewährt.

Die T.-Nr. 1046 nennt zusammen mit den Spiegeln auch die Gemälde (espelhos e quadros). Während für die kleinen (pequenos) mit einer Fläche (mit Rahmen gerechnet) von nicht über 15 Quadratdezimeter die Zölle mit den Rahmen nach dem Gewichte ausgesetzt sind, werden alle übrigen nicht genannten Gemälde dem allgemeinen Satz von 50% des Wertes unterstellt. Die kleinen Gemälde, denen übrigens auch die eingerahmten Trude dieser Größe zugeteilt sind, werden nach der Beschaffenheit der Rahmen eingeteilt. In einfachen Rahmen (em molduras) von Pappe oder mit Überzug von Pappe (forrados de papelão) oder von gewöhnlichem Metalle, auch bemalt oder verniert, zahlen diese kleinen Gemälde und Bilder für 1 kg 1 Milreis; in einfachen Rahmen aus Holz oder Komposition (massa), vergoldet oder lackiert, trifft sie der Satz von 1 Milreis 300 für 1 kg und in solchen mit Malerei oder Verzierungen (ornatos de fantasia) der von 6 Milreis für dasselbe Gewicht, der dann auch für die Bilder mit Rahmen aus versilbertem, vergoldetem oder vernickeltem Kupfer, glatt oder bearbeitet, und mit Rahmen mit Seiden- oder Samtüberzug gilt. In das zollpflichtige Gewicht ist das der Bilder und der etwaigen Gläscheiben einzurechnen.

Ob bei der Abfertigung der größeren Gemälde mit Rahmen die gesonderte Verzollung der Rahmen nach ihrer Beschaffenheit z. B. die der Rahmen von Holz nach T.-Nr. 374 zum Satz von 2 Milreis für 1 kg zulässig ist, oder ob von dem Bilde mit Rahmen der 50%ige Wertzoll erhoben werden soll, ist nirgends bestimmt.

Über die Verzollung der Einbände, Mappen und Futterale, in die Bilder eingelegt oder eingeschoben sind, und über den Einfluß der Verzierung der Einbände von Bilderwerken mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Gold- und Silber vergleiche das unter 1 Angegebene.

3. Gegenstände des Landkartenhandels und Lehrmittel im allgemeinen.

Die geographischen, hydrographischen und ähnlichen Karten (mappas ou cartas), in losen Blättern, broschiert oder eingebunden, trifft nach T.-Nr. 608 der gleiche niedrige Zoll wie die einfach eingebundenen Bücher, nämlich von 300 Reis für 1 kg. Die geographischen Globen (globos geographicos) werden